



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

54. Abschnitt. Die Arnsberger Reformation 1437

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

auch nicht behauptet wird, sondern im folgenden Jahre besonders erging¹⁾).

Dagegen gehören andere Rechtsweisungen, welche gleichfalls unserem Kapitel zugeschrieben werden, ihm nicht an, sondern einer früheren Zeit, wie der 69. Abschnitt ergeben wird.

Diese beiden Kapitel von Soest und Dortmund sind demnach von allergrösster Bedeutung; sie haben erst die Grundlagen des Veme-rechts festgestellt und eine Reihe von Weisthümern der verschiedensten Art erlassen. Was bisher der Arnberger Reformation zugeschrieben wurde, gehört ihnen zum grössten und besten Theil an. Gleichwohl traten sie hinter derselben in den Hintergrund, und während die Arnberger Beschlüsse in überreicher Fülle der Ueberlieferung vorliegen, können die Soest-Dortmunder nur mühsam und in entstellter Gestalt aus dem Trümmerschutt ausgegraben werden.

54. Abschnitt.

Die Arnberger Reformation 1437.

Die Beschwerden über die westfälischen Gerichte häuften sich mehr und mehr, namentlich in den städtischen Kreisen, und diese begrüsstes es mit Freuden, als der Kaiser selbst 1435 in Frankfurt eine Reform und Läuterung anregte²⁾).

Die Reichsstädte am Oberrhein, im Elsass und in der Schweiz im Verein mit mehreren österreichischen Landstädten dieser Gegenden, der Landvogt im Elsass und einige Herren beriethen im Jahre 1436, wie den Umtrieben der westfälischen Gerichte, »welche ohne Grund manchem Biedermann Kummer, Kosten und Arbeit brächten«, ein Ende zu machen sei. Ihr Schreiben an den Erzbischof von Köln und andere betheiligte Fürsten erhielt gute Antwort, indem Dietrich sich bereit erklärte, Mitte Januar 1437 ein Kapitel nach Arnberg zu berufen »und zu versuchen, wie das alte Herkommen wieder herzustellen sei«³⁾. Nicht Rücksichtnahme auf die Bittsteller wird Dietrich so entgegenkommend gestimmt haben; ihm war vielmehr vom Kaiser selbst der Befehl zugegangen, die Gebrechen der Freigerichte zu untersuchen und abzustellen⁴⁾).

1) Hahn 621; Thiersch Vervemung N. 25. Das Weisthum ging auch über in AW, Usener S. 123.

2) Neue Sammlung der Reichsabschiede I, 150.

3) Usener N. 3.

4) Schreiben Sigmunds darüber sind nicht erhalten, doch spricht der Erzbischof selbst von dem erhaltenen Befehl, Usener N. 6, vgl. N. 9 S. 123 oben.

Der Beginn des Kapitels verzögerte sich um einige Monate. Erst im April erschien der Erzbischof in Arnberg, wo sich alle Freigrafen aus Westfalen — wie ein Augenzeuge wohl mit einiger Uebertreibung sagt — und mehrere Stuhlherren versammelten. Nur wenige können wir nennen, von Fürsten allein den Bruder Dietrichs, den Bischof Heinrich II. von Münster, von Freigrafen Gerhard Seiner von Arnberg, der im Gericht den Vorsitz führte, Bernt Duker von Heiden, Kurt Hake aus Hamm, Dietrich Leveking aus Erwitte, Heinrich van Grosen Freigraf der Melderich, Heinrich Vischmester aus Eversberg, Heinrich Feckeler von Schonenloe, Hugo von Osterwich aus Dorsten, Heinrich von Linne aus Bodelschwingh¹⁾.

Am 10. und 11. April fanden Kapitelsitzungen statt, in welchen eine Anzahl Urtheile theils allgemeiner Art über das Verfahren des Freigerichts, theils über einzelne Proceßsachen gewiesen und protokolliert wurden. Zugleich »wurde eine neue Reformation gemacht«, von welcher jeder Freigraf eine Abschrift erhielt, um sie den Stuhlherren, soweit diese nicht anwesend waren, zu überbringen und ihre Meinung darüber einzuholen. Am 27. April sollte über die Reformation beschlossen und sie dann dem Kaiser übersandt werden²⁾.

Am bestimmten Tage trat das Kapitel zusammen, von dem jedoch nur eine nebensächliche Handlung bekannt ist³⁾. Ob über den Entwurf eingehend berathen, ob Abänderungen beschlossen wurden, wissen wir nicht. Wir erfahren nur, dass das Schriftstück wirklich dem Kaiser zugestellt wurde⁴⁾. Sigmund hatte am 4. März wegen des zerrütteten Zustands des Reiches eine Versammlung nach Eger berufen und in dem Anschreiben auch auf die grossen Gebrechen in den öffentlichen und heimlichen Gerichten hingewiesen. Die Eröffnung des Reichstages schob sich lange hinaus und sein Ergebniss war ein geringfügiges. Der Erzbischof von Köln erschien nicht und so begnügten sich die weltlichen Kurfürsten im Einverständnis mit dem Kaiser vorzuschlagen, letzterer möge dahin wirken, dass die heimlichen Gerichte auf ihr ursprüngliches Wesen

1) Usener N. 8, ergänzt durch ungedruckte Urkunden aus dem Stadtarchiv Essen, den Kgl. Staatsarchiven Magdeburg und Münster.

2) Usener N. 5 und 8.

3) Der verklagte Hans von Marenholt wird wieder in sein Recht eingesetzt; MSt. mit gleichlautender Einleitung wie Usener N. 8; ausserdem vgl. Usener N. 6.

4) Wigand 250.

zurückgeführt und Vorladungen nur wegen dorthin gehöriger Sachen gestattet würden¹⁾.

Ein beabsichtigter neuer Reichstag kam nicht zu Stande und Sigmund starb im December 1437. Unter seinem Nachfolger Albrecht wurde die Frage der Vemereform eifrig weiter erörtert und auch Friedrich III. musste sich alsbald mit ihr beschäftigen. Erzbischof Dietrich liess ihm mittheilen, dass er als Herzog von Westfalen mit grosser Mühe, Kosten und Arbeit eine bequeme Ordnung zu Stande gebracht und Sigmund abschriftlich gesandt habe, der bald darauf starb, so dass sie nicht viel Nutzen gebracht habe. Friedrich ersuchte ihn daher im Mai 1440, die Ordnung zum nächsten Reichstage mitzubringen und inzwischen für die Herstellung der Gerichte in ihrem alten Stande Sorge zu tragen²⁾.

Am 14. August 1442 verkündete der König in Frankfurt den Reichsabschied, der im nächsten Abschnitt noch näher zu betrachten ist und unter Anderem bestimmte, das heimliche Gericht sei so zu halten, wie es von Anbeginn an durch Karl den Grossen und durch die Reformation, welche Erzbischof Dietrich auf Befehl Sigmunds gemacht habe, geordnet und gesetzt sei.

Soweit reicht die Kunde von den Vorgängen, welche manche Fragen offen lässt, deren Erledigung durch eine Betrachtung der Reformacte zu erstreben ist. Auch sie selbst erfordert eine eingehende Untersuchung, da die Ueberlieferung zwar reich, aber nicht einheitlich ist. Denn der Text der Arnberger Reformation liegt in mancherlei Gestalt vor. Abgesehen von einzelnen Bruchstücken, die unberücksichtigt bleiben können, sind achtzehn Drucke vorhanden. Doch sind einige nur Wiederholungen älterer, andere stimmen in allem Wesentlichen so genau überein, dass sie als identisch betrachtet werden können; ich fasse sie daher unter Einer Nummer zusammen.

- 1) a. Des Ertzstifts Cöln Reformation dere weltlicher Gericht Rechts und Polickey durch — Herman Ertzbischoffen zu Cöln — — uffgericht Anno 1538, fol. 29³⁾. — b. Vollständige Sammlung deren die Verfassung des Ertzstiftes Cöln betreffenden Stücken (Cölln 1772) I, 454.

¹⁾ Vgl. Aschbach Gesch. Kaiser Sigmunds IV, 341 f. und die dort angeführten Stellen.

²⁾ Wigand 250; Index N. 16.

³⁾ Seibertz III, 76 scheint einen anderen späteren Abdruck benutzt zu haben.

- 2) a. Datt. a. a. O. 774; b. Goebel-Freher 174¹⁾.
- 3) a. Goldast Reichssatzungen I, 163; b. Müller Reichstags-
theatrum I, 120; c. Lünig Reichsarchiv IV, 250; d. Neue
und vollst. Sammlung der Reichsabschiede I, 128.
- 4) Hahn a. a. O. II, 627.
- 5) Senckenberg Corpus juris I, 2, 79.
- 6) Lodtmann Acta Osnabrugensia I, 90; nach den angehängten
Urkunden zu schliessen, aus Rheda stammend.
- 7) Ebendort ein zweiter Text parallel gedruckt.
- 8) Berck Gesch. der Westphäl. Femgerichte 491.
- 9) Grote Jahrbuch für Westfalen (1817) I, 313.
- 10) Tross Sammlung 22.
- 11) Usener S. 114, N. VII.
- 12) Derselbe S. 124, N. IX.
- 13) Seibertz UB. III, 76, nach dessen Paragrapheneintheilung
ich die einzelnen Stellen anführe.

Von mehreren dieser Drucke ist die handschriftliche Grundlage bekannt. Die Handschriften Hahns und Grotes sind bereits besprochen. Der Text von Berck N. 8 entstammt, wie mir Herr von Bippen gütigst mittheilte, dem sogenannten Rathsdenk-
buch von Bremen im dortigen Staatsarchiv, und ist von einer Hand des fünfzehnten Jahrhunderts eingetragen.

Die Vorlagen Useners zu N. 11 und 12 befinden sich im Frankfurter Stadtarchive. N. 11 ist ein Folioheft von 8 Papierblättern. Auf dem Umschlag steht von einem anderen Schreiber, als dem des Textes: »Die reformation zu Arnszberg in Westfalen«. Den Inhalt bildet die Reformation mit der Ueberschrift (nicht Unterschrift, wie Usener sagt): »Reformacie des heymlichen gerichtz wie man dat« u. s. w., an welche sich unmittelbar ohne besondere Ueberschrift Usener N. VIII, die Weisthümer von 10. und 11. April 1437 anschliessen. Das Ganze ist von derselben kleinen und zierlichen Hand geschrieben, mehrfache Verbesserungen bezeugen die sorgfältige Durchsicht. Die Artikelüberschriften sind im sechzehnten Jahrhundert hinzugefügt. Der Abdruck ist nicht gerade diplomatisch getreu, die Abkürzungszeichen sind manchmal übersehen oder falsch gedeutet, aber grobe Versehen finden sich nicht²⁾.

Zwischen dem letzten Textblatt und dem Umschlag wurde nachträglich ein Bogen eingehftet, welcher Usener N. 88, die

¹⁾ Ueber die Verwandtschaft ihrer Vorlagen vgl. Anzeiger 195.

²⁾ Einige Bemerkungen zu dem Text unten.

Kapitelbeschlüsse vom 30. Juli 1441 enthält. Der Schreiber war ein anderer. Ein Zusatz und der Schlusssatz: »Diese vorgeschr. urtel« u. s. w. rühren von einer vierten Hand her. Sie ist aber unzweifelhaft dieselbe, welche auf die Briefe von 1436 und 1437 (bei Usener N. 3, 5, 6) die Inhaltsangabe setzte und den (anderen) Entwurf von N. 4 ganz schrieb, also wohl die des damaligen Stadtschreibers. Aus Allem ist zu schliessen, dass dieser Text vor 1441 entstanden ist.

Der zweite Text Useners steht auf einem langen Rotulus von zusammengehefteten Papierblättern, welche nur auf einer Seite beschrieben sind. Die »Aufschrift« Useners steht auf dem Rücken, am Schluss: »nota reformacio«. Die Schrift gehört entschieden dem fünfzehnten Jahrhundert an, wahrscheinlich noch den mittleren Jahrzehnten.

Leider ist die Arnsberger Handschrift, welche Seibertz benutzte, nicht mehr aufzufinden.

Ausserdem sind mir zwölf nicht gedruckte Texte bekannt, welche alle nebst anderen Stücken Bestandtheile grösserer Sammlungen von Vemerechtssachen bilden. Ich führe sie nach den Nummern im voranstehenden Handschriftenverzeichniss und Fundort an.

- 14) Hschr. 1. Osnabrück.
- 15) Hschr. 2. Osnabrück, womit genau übereinstimmen 8. Brakel und 5. Soest.
- 16) Hschr. 3. Soest, im folgenden bezeichnet als Soest A.
- 17) Hschr. 13. Darmstadt.
- 18) Hschr. 14. Nürnberg.
- 19) Hschr. 22. Wiesbaden.
- 20) Hschr. 18. Wolfenbüttel, 19. München und 20. München, letztere so überarbeitet, dass sie für die Kritik fast werthlos ist.
- 21) Hschr. 23. Wertheim. Der Text ist zerstückelt und unvollständig, er lässt die Aufzählung der Vemewrogen in § 1, die § 2, 17 und 20 ganz weg.

Dass eine von Tross erwähnte Pariser Handschrift nicht in Betracht kommt, hat Duncker S. 139 gezeigt.

Alle diese Texte, soweit es nicht anders bemerkt ist, beginnen mit der einleitenden Ueberschrift: »Reformacie des heymlichen gerichtz, wie man dat ordentlichen na aldem gesette ind herkomen der heymlichen achte halden sall ind vrygreven ind vryscheffen maken sall«, und schliessen mit dem Satze: »Item so sall unser

gnedigster herre der keyser diese reformatie confirmiren ind bestedigen ind die vrygreven soillen auch sweren ind geloven die zo halden«.

Die so umfangreiche Ueberlieferung lässt sich in zwei grosse Gruppen (A und B) theilen, deren jede für sich besteht.

Es sind gewisse Leitmerkmale vorhanden, darunter zwei untrügliche. Die eine Partie (A) liest nämlich im § 3: »unwissende« und im § 17: »lifs«, während die andere (B) »wissenden« und »stoils« dafür bietet.

A umfasst unsere Nummern: 2, 7, 11, 13, 16, 17, 18, 20 und 21; in letzterem entscheidet die Lesart in § 3, da § 17 hier fehlt. B enthält demnach 1, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 12, 14, 15, 19. Der Zahl nach gehören also mehr Texte der Gruppe B an, die wieder ihre Unterabtheilung hat. Denn mehrere ihrer Handschriften haben einen Fehler gemeinsam: sie lassen nämlich im achten Artikel das unentbehrliche Wort »vrawen« aus. Es sind dies: 1, 3, 4, 6, 9, 14, 15.

Ich gehe aus von N. 14 und 15, den Osnabrücker Manuscripten. In beiden fehlt die einleitende Ueberschrift, an deren Stelle N. 14 kurz sagt: »Hyr volgen na capittelle der heymilikin achte«, wozu eine andere Hand am Rande bemerkt: »Capitula Sigismundi« etc. N. 15 berichtet breiter: »Segemunt der Romischer konnink konyneck to Hungeren haet dosse ordinantien unde capittula gesath unde laten setten to den gericht der frien stoile in Westphalenlande«. Beide stellen den zweiten Abschnitt hinter den sechsten und ausser anderen nicht unbedeutenden Aenderungen im Wortlaut schieben sie in § 20 hinter »beroepen« ein: »want die heimlike achte dat hoegeste gericht is« und lassen ebenso den § 21 mit den hinzugefügten Worten schliessen: »want den geistligen gericht und richteren nicht engeburt to richten oever minschen vleisch ind bloet«. Endlich ist der Schluss abweichend gebildet: »Darup soll ein ietlick Roemscher keiser eder koenig, wanner hei gekroenet wirt, dese refirmacien ind rechte confirmeren ind bestedigen ind die frigreven sullen ouck loeven ind sweren, die to halden in allen stucken ind punten«¹⁾.

N. 1. Die Kölner Drucke stimmen mit den Umgestaltungen innerhalb des Textes ganz überein, nur lautet die Ueberschrift, wie

¹⁾ Ich theile hier nur den Laut von N. 14 mit, den die anderen in ihre Schreibweise umsetzen.

oben (S. 234) angegeben, doch mit dem Zusatz: »durch etwan — Sigmunden — confirmirt und bestettigt«. Der Schluss ist wie bei den Osnabrücker Handschriften, dann wird nochmals wiederholt: »Item hat hochgemelter weylant — Keyser Künig diese Reformation confirmiert und bestettigt und sollen auch alle Freigräven von ime vortan globen und schweren, die also — zu halten. Und ist diese Reformation durch weilandt Erzbischof Dietrich« u. s. w. — die oben (S. 232) angeführte Stelle aus Friedrichs Reformation.

N. 3, Goldast und seine Nachfolger haben denselben Text wie N. 1 und weichen nur darin ab, dass sie in der Ueberschrift sagen: »durch Erzbischof Dietrichen zu Cölln auf Befehl Keyzers Sigismundi Anno 1439 zu Arnsberg gemacht«. Am Ende lassen sie die Wiederholung: »Item hat« u. s. w. weg, schliessen aber sonst wie die Kölner mit der Stelle aus 1442. Dazu setzen sie noch: »actum et datum anno 1439 in die conversionis Pauli (25. Januar)«¹⁾.

In der Hauptsache ist also die Osnabrücker Redaction die gemeinsame Grundlage. Die Kölner haben sich nicht unmittelbar nach ihr gerichtet, da sie Kopf und Fuss anders gestalteten, ausserdem haben sie den Dialect ins Hochdeutsche übertragen. Goldast hat die Sprache noch mehr modernisirt, muss aber sonst, da er die gleichen Ueberschriften und Eintheilungen der Kapitel hat, den Kölner Druck vor sich gehabt haben. Nur machte er andere Ueberschrift und Ende und gab das Datum zu. Woher er es entnahm, lässt sich nicht erkennen.

N. 4 Hahn, N. 6 Lodtmann I. und N. 9 Grote stellen das frühere Stadium dieser Unterabtheilung dar. Aber Hahn ist sehr verderbt und am Schlusse unvollständig, Lodtmann I. zeigt eine gewisse Selbständigkeit in kleinen Zusätzen und Aenderungen, ist aber auch schlecht, Grote lässt den Abschnitt über die vemwrogigen Verbrechen aus und ist auch sonst fehlerhaft. Alle drei haben die sonst gebräuchliche Ueberschrift, Grote allein den Schlusssatz.

Von der Hauptgruppe B sind noch zu besprechen N. 5 Senckenberg, 8 Berck, 10 Tross, 12 Usener n. IX. und 19 Wiesbaden. Unter ihnen stehen sich, wenn auch dialectisch ganz verschieden, 5 und 10 sehr nahe, sogar so nahe, dass sie grobe Versehen gemeinsam haben. Beide lesen z. B. bei dem ersten vemwrogigen Punkte statt »mansgebur: wan ez geburt«. Sie allein haben

¹⁾ Müller und Neue Sammlung haben den Druckfehler 1430.

am Schluss den Zusatz mit Datirung: »Facta est hec confirmacio a presule Coloniensi in Arnszporgh cum multis aliis comitibus et sapientibus viris anno dni. 1437 octava pasche«¹⁾ (7. April). Ganz gewiss führen demnach diese Texte auf gleiche Quelle zurück.

N. 10 Tross und 5 Senckenberg wie die noch zu besprechenden 8 Berck, 12 Usener n. IX. und 19 Wiesbaden sind dialectisch unrein und zeigen deutlich die Spuren der Uebertragung aus der Sprachform der Arnsberger Kanzlei. Wiesbaden, dessen verhältnissmässig späte Entstehungszeit bekannt ist, ist ausserdem am meisten geändert. Der Schluss von § 4 lautet hier: »die he sonderlingen kenne ind dieselven ouch geloven, rechte ind wair verbodunge zo thun zu guden zyden ind als dan vort zo rechter zyt an dat gerichte widder zo brengen, zo wilcher zyt der horologien vur mydtage offte na mydtage«. Ebenso ist im § 7 zwischen »vrygerichte« und »magh« eingeschoben: »to guden zyten des gerichtzdages«. Dem § 10 ist beigefügt: »na koer der banck umme der gewalt verschynnunge«. Und so finden sich noch mehrere kleine Zusätze oder Aenderungen neben Lesefehlern, wie z. B. hier an der bewussten Stelle des § 17 »selbs« statt »stoils« steht.

Den Berckschen Text hat Duncker S. 139 für den besten und dem Original am nächsten stehenden erklärt. Dagegen spricht ausser der Herkunft die Unreinheit der Sprache, welche mitteldeutschen Einfluss verräth. Aber es fehlt auch nicht an Irrthümern. So liest, um Einiges anzuführen, Berck S. 492 Z. 3: »und de confirmacien drin setzen«, was aus »in de confirmacien doin setten« verderbt ist; dieselbe Seite Z. 2 von unten »wysen«, wo »wissende« zu lesen ist; Seite 494 Z. 3 von oben »wes dar angesprochen wert« statt: »wes der, der angesprochen wirt«, wie der Satz erfordert; S. 495 Z. 1 oben: »we se synd«, wo es: »woher« heissen muss; Z. 13 fehlt »wissenden«. Duncker legt Werth darauf, dass die Eingangsworte: »Dis ensall neymant lesen«, bei Berck fehlen. Aber diese Worte sind keineswegs erst, wie Duncker meint, in späteren Zeiten Schriftstücken der Veme vorgesetzt worden, und sie fehlen hier deswegen, weil das Stück aus einem grossen Codex sehr bunten Inhalts entnommen ist²⁾. Usener N. IX., welches wie schon bemerkt, nicht von Usener

¹⁾ Die Formulirung zeigt Aehnlichkeit mit dem Schlusssatz von 1 und 3, die indessen zufällig sein kann. — Die chronologische Berechnung bei Usener S. 13 ist nicht zutreffend.

²⁾ Dunckers Auseinandersetzung über »totydinge« beruht auf Irrthum. Das Wort ist gut Niederdeutsch und bedeutet: Zuzug.

N. VII herstammt, ist auch dialectisch überarbeitet. Die Abweichungen sind sonst nicht bedeutend; unvollständig sind § 13 und § 19, und die letzten Abschnitte von § 20 ab fehlen ganz.

Da die Reformation jedenfalls in der Sprachform der Kölnisch-Arnsbergischen Kanzlei abgefasst war, so können alle bisher betrachteten Texte nicht genau ihren Laut wiedergeben; sie sind nur mehr oder minder wörtliche Umschreibungen oder Uebearbeitungen.

Vielleicht finden wir das Gesuchte in der Gruppe A.

Auch hier ergiebt sich gleich eine selbständige Unterabtheilung. N. 13 Seibertz, 16 Soest A, 17 Darmstadt, 20 Wolfenbüttel-München und 21 Wertheim entbehren im § 13 der Worte: »oft in krankheit lege oft uislendich were«, was nicht zufällig sein kann. N. 20 und 21 lassen auch die Vemewrogen aus, allerdings nur deswegen, weil sie dieselben bereits in anderer Gestalt vorweggenommen hatten; ihr Wortlaut ist sonst bis auf einzelne Versehen gut, aber in anderem Dialect. Dasselbe gilt vom Darmstädter Codex, der zeitlich der Reformation recht nahe steht¹⁾,

Ganz genau mit Seibertz deckt sich Soest A, welches sogar auch in den Vemewrogen »mört reroff« auslässt. Von den kleinen unausbleiblichen Unterschieden in den Lesarten ist nur von Wichtigkeit im § 14: »vorbot« statt »vorvort«.

Die in den zuletzt besprochenen Texten ausgefallenen Worte giebt Usener N. VII, der sonst mit Seibertz und Soest A überraschend übereinstimmt. Sieht man ab von geringen Schreib- und Lesefehlern, so ist sein Wortlaut derselbe wie dort, nur dass er im § 1 Karl den Grossen seelig statt heilig nennt. Auch die Sprache klingt gleich, doch vertritt er eine ältere Form und ist daher vorzuziehen.

N. 2 Datt-Goebel sind fehlerhafte Niederschriften des sechzehnten Jahrhunderts²⁾. N. 7 Lodtmann II. hat viele Lese- und Schreibfehler und sonstige geringe Unterschiede, wie ihm auch der Schlusssatz über die Bestätigung durch den König fehlt, aber er hat manche Aehnlichkeit mit dem letzten Texte, der noch zu besprechen ist, dem Nürnberger N. 18.

¹⁾ In 19 München ist ein Blatt mit § 18 bis Schluss von § 20 ausgeschnitten.

²⁾ Bei ihnen sind die §§ 13 und 14 umgestellt, was auch bei allen Gliedern der Gruppe B der Fall ist, aber solche Umordnungen kommen auch sonst vor. Bei Datt fehlt die Ueberschrift, ebenso bei Goebel, wo es statt ihrer verworrener Weise heisst: »Reformatio iudicii vetiti Westf. d. mem. Ruperti Rom. regis«. Sie allein schieben in § 19 das Verbot, Juden vorzuladen, ein.

Dieser nimmt unter allen Genossen eine Ausnahmestellung ein. Er beginnt nämlich: »Wir Diettrich — zu Colne ertzbischof — thun kunt allen freygreven und freyen schopfen des heimlichen gerichts und bekennen, das wir als ein stattholder des reichs über die heimlichen gerichte hie bevor einen gemeinen richtlichen capittelstag an unsern freyen stule zu Arnszberg in dem baumgarten gelegen gelegt und alda denselben capittelstag persönlich mit vil freygreven besessen und die heimlich gerichte reformirt han mit rate unserer treffenlicher rete und freunde und vil freygreven und freyschopfen von rytterschaft und ander die wir darzu geheyschen hetten, als sich nach der heimlichen freyen gerichte und achte geburt hat, da danne die reformacion vorgeschriben gemacht ist, wie man die heimlichen freyen gerichte ordenlichen und geburlichen halten und die freygreven und freyschopfen machen sol nach altem gesetzde und herkomen als hienach geschriben stet«.

Dann folgt der Wortlaut bis zum § 20 einschliesslich; statt der Schlussformel: »Item so sall« u. s. w. heisst es weiter: »Und wir Diettrich ertzbischof etc. vorgeschriben bevelhen und gebieten euch allen rechten freygreven und freyschopfen des heimlichen freyen gerichts bey den glubden und eyden, die ir uns und dem heiligen reych getan hapt und gewant und verbunden seyt, daz ir alle punkte und artikele, wie die in disem brief gerurt seind und geschriben sten, so vil die yeglichen von euch antreffent und beurende seind, stete und veste halten und dawider nicht ze thun in eincherley weise. und des zu urkunde der warheit han wir unser insigel an diesen brief thun henken, der geben ist — 1456 auf den donderstag nach dem sonntag Invocavit in der vasten« (19. Februar)¹⁾.

Der Wortlaut ist ins Oberdeutsche umgeschrieben und zwar mit manchen Fehlern und Verstössen. So heisst es in der Einleitung (Seibertz S. 79 Z. 11) »geburt zu besetzen« statt »beseen«, § 7 »entschuldigen« statt »entslan«, § 12 »urkunde von seinen freyschopfen« statt »seven«, in § 15 fehlen die letzten Worte von »und vortan« ab, § 18 »zymlichen lon« statt »geloven«, § 20 »zweifeltig« statt »zweischellig« u. s. w. Einzelne Lesarten, wie auch die Umstellung der § 11—14 in die Ordnung 11, 13, 12, 14 stimmen mit Lodtmann II. überein und finden sich nur in diesen beiden Recensionen, wie auch die Formulirung in den Vemewrogen: »von dem cristenglauben entreten weren« statt: »tredent in ungeloven«.

¹⁾ Anfang und Schluss sind bereits gedruckt im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1853, I, 38.

An den beiden Stellen, auf welche sich der Unterschied der Texte begründet, geht die Nürnberger Handschrift mit der Gruppe A, sie liest im § 3: »unwissenden« und im § 17: »leibes«. Nur in Einem Punkte geht sie mit den anderen. Die ganze Gruppe A schreibt im § 1 (Seib. S. 78 Z. 10) »presentatie« oder »presentation«, wo die übrigen (Lodtmann II. ist hier unsicher) »presentire« oder »presentiren« sagen. Nürnberg giebt wie Gruppe B »presentiren«. Bei ersterer Lesart fehlt das Zeitwort, zu welchem »presentatie« Object ist, und die beiden Münchener Handschriften haben sich aus der Verlegenheit gezogen, indem sie das in der folgenden Zeile hinter »stathelder« stehende »vurg.« oder »vursz« auflösen in »verschreiben«. Indessen ist diese Verbesserung kaum zutreffend, aber ebensowenig die Umgestaltung in »presentire«. Denn dass ursprünglich »presentatie« gestanden haben muss, zeigt der spätere Satz: »Dieselbe presentatie sall« u. s. w., und es ist bei der Annahme zu verharren, dass schon im Urtext das Verbum ausgefallen war.

Nur Goldast und Senckenberg-Tross gaben ein Datum der Abfassung. Nach den sicheren Bestimmungen, welche die gleichzeitigen Briefe und Urkunden enthalten, können ihre ohnehin abweichenden Noten nicht richtig sein; sie sind nachträglich hinzugefügt, und zwar bei S.-Tr. dem echten Bestand nur lose angehängt. Der ursprüngliche Text war also ohne Tagesangabe. Die Behauptung, dass Sigmund selbst die Reformation gesetzt oder bestätigt habe, stellt nur die Osnabrücker Gruppe mit ihrer Gefolgschaft auf und nur sie hat den Schlusssatz, der Kaiser solle die Reformation bestätigen, dahin erweitert, jeder König solle sie bei der Krönung beschwören. Sie unterscheidet sich darin selbst von ihren nächsten Verwandten, mit denen sie gleichen Ursprung hat; sie bietet demnach eine willkürliche spätere Umgestaltung dar. Dass diese in der Kölner Kanzlei erfolgt sei, lässt sich nirgends erweisen; die Räte des Erzbischofes Hermann haben lediglich nach einer Niederschrift, wie sie ihnen gerade in die Hände kam, gegriffen, ohne ihre Zuverlässigkeit zu prüfen. Nach der amtlichen Veröffentlichung in dem Gesetzbuch galt allerdings diese Fassung, die »reformatio Coloniensis«, wie sie heisst, als die officielle und wurde so weiter in andere Werke übernommen. Für uns kommt sie nicht in Betracht.

Dass einigen Redactionen (Hahn, Usener N. IX, Lodtmann I. und II.) der Schlusssatz fehlt, ist ohne Bedeutung, da die anderen

derselben Ableitung ihn haben. Eben daraus, dass Lodtmann II. der Gruppe A, die anderen der Gruppe B angehören, ergibt sich, dass darin keine eigenartige Ueberlieferung vorliegt. Das Fehlende, ohnehin bei der einen mehr, bei der anderen weniger, blieb weg aus Zufall oder Willkür. Sie können auch nicht auf Nürnberg zurückgeführt werden, welches jenes Schlusses auch ermangelt, da sie die Ueberschrift der anderen tragen. Jene Schlussbestimmung ist also auch der Reformation von Anfang an eigenthümlich gewesen.

Dass wir in Nürnberg die Abschrift einer echten Urkunde haben, wird wohl Niemand bezweifeln. Weder ein Original davon, noch eine andere Abschrift ist erhalten, was befremdlich scheinen kann, aber sich dadurch erklärt, dass die Reformation in ihrer ursprünglichen Gestalt bereits allgemein verbreitet war und deswegen auch so weiter abgeschrieben wurde.

Dietrich sagt nichts von einer erfolgten königlichen Bestätigung, aber er lässt auch den früheren Hinweis, dass sie erfolgen solle, weg. Die zuverlässigen Nachrichten, welche wir sonst besitzen, besagen nur, dass Sigmund Abschrift erhielt, nicht aber ob er die Beschlüsse bestätigte. Die Aeußerung des Erzbischofes, die Reform habe wenig genützt, da der Kaiser gestorben, zwingt nicht zum Schluss, die Bestätigung sei nicht erfolgt. Späterhin wird eine solche sogar ausdrücklich behauptet, und in mehreren Veme-gerichtsurkunden, bereits in den fünfziger Jahren, ist von ihr die Rede; die Reform wurde dann geradezu nach Sigmund genannt¹⁾.

Aber ein derartiges Diplom ist nicht bekannt. Die massgebende Ueberlieferung spricht dagegen, und selbst Friedrich sagt in seinem Reichsgesetz von 1442 nicht, Sigmund habe die Ordnung bestätigt; er erkennt einfach ihre Giltigkeit an. Es gab also keine kaiserliche Urkunde weder von Sigmund noch von seinen Nachfolgern, welche die Arnsberger Reform in ihrem Wortlaut verkündigte, und die einzige offizielle Bekanntmachung ist die Dietrichs vom 19. Februar 1456. Alle übrigen Texte geben die Reform, wie sie in Arnsberg entworfen und aufgestellt wurde.

Ihre Gestalt trägt daher etwas vorläufiges, unvollendetes an sich, aber trotzdem ist sie sofort als giltig betrachtet worden. Denn die erwartete kaiserliche Bestätigung konnte ihr wohl noch eine gewisse feierliche Weihe geben, aber nöthig war sie an sich nicht,

¹⁾ Usener S. 14, 222; doch bezieht sich die erste von ihm angeführte Stelle auf die Reform Friedrichs; Anzeiger für Kunde d. deutsch. Vorz. 1859, 215.

da Dietrich das Recht besass, die Freigerichte »zo luteren ind zo oversien«. Wenige Monate später beriefen sich bereits die Essener auf sie gegen Heinrich von Linne und 1441 erklärt der Erzbischof, eine angehobene Processsache sei gegen »die ordinancie der heymlichen gerichte in dem gemeyn capitel zu Arnsberg darup gemaket«¹⁾.

Von einem Original im gewöhnlichen Sinne kann man also nicht sprechen; es würde die Vorlage sein, von welcher die Abschriften für die Freigrafen gemacht wurden. Sie selbst ist nicht mehr vorhanden, aber es ist anzunehmen, dass sie bei der Bekanntmachung von 1456 benutzt wurde. Die ehemalige Ueberschrift wurde hier eingefügt in den Tenor der Urkunde, der Schlusssatz aber, wie das natürlich war, umgestaltet in den Befehl an die Freigrafen, das Gesetz zu befolgen. Von der Bestätigung durch den König brauchte nicht mehr gesprochen zu werden, weil Dietrich selbständig die Urkunde erlassen konnte und weil die Reform seit dem Reichstagsabschied von 1442 reichsgesetzlich anerkannt war.

Dass bei der Abfassung dieser Urkunde kleine Veränderungen erfolgten, ist bei der geringen Sorgfalt jener Zeit in diplomatischen Dingen leicht erklärlich, aber die Abweichungen sind auch zum Theil der überliefernden Handschrift zuzuschreiben. Immerhin haben wir hier den Anhalt, zu erkennen, welche von jenen beiden Gruppen A und B, in welche die Texte zerfallen, der ursprünglichen Vorlage am meisten entspricht. Das ist A, und in dieser wieder zeichnet sich Usener N. VII durch Alter, durch Reinheit der Sprache und Vollständigkeit aus.

Immerhin sind einige Erörterungen über verschiedene Lesarten nicht zu vermeiden. Duncker S. 140 meint, im § 3 sei »wissend« statt »unwissend« zu lesen, aber seine Ansicht ist unhaltbar. Der Absatz bestimmt, dass Vorladungsbriefe gegen einen unwissenden Mann nur vor gehegtem Gericht und wenn Vemewroge gewiesen ist, gegeben werden dürfen. Einem wissenden Freischöffen gegenüber war das selbstverständlich, während das Verfahren gegen Nichtwissende schwankend war²⁾. Dass auch solche, wie § 4 dann bestimmt, durch zwei Freischöffen vorgeladen wurden, zeigen mehrere Vorladungsbriefe. Zudem entspricht die Bestimmung ganz dem Freigrafeneide.

¹⁾ Stadtarchiv Essen; Hschr. 13.

²⁾ In Soest A ist »un« später durchgestrichen mit derselben Tinte, mit welcher die Nachträge gemacht sind, also unter dem Einfluss einer Handschrift, welche zu Gruppe B gehörte.

In demselben § 3 ist unsicher, ob »der Kläger« oder »die Klage« zu lesen ist. Es ist für die Kritik interessant, dass auch in diesem Punkte die Texte sich ganz genau in dieselben Gruppen zerlegen; A schreibt durchgehend: der Kläger. Diese Lesart scheint auch dadurch gesichert, dass sich unschwer erkennen lässt, wie die Klage daraus werden konnte. In dem rein niederdeutschen Laut heisst es nämlich: »dey« oder »die klager«, und wenn »er« in diesem Wort durch den Abkürzungshaken ersetzt war, ergab sich namentlich für Nichtniederdeutsche leicht der Irrthum.

Im § 14 gehen die Schreiber auseinander, ob die »Verführten« oder die »Verboteten« in das Register einzutragen sind. Selbst Soest A hat hier gegen Seibertz und Usener N. VII: »vorbot«, aber ihm stehen nur die geringen Ueberlieferungen, wie die Osnabrücker Abkunft, Lotdman I, Hahn, Senckenberg-Tross zur Seite, während Datt-Goebel beide Lesarten verbindet. »Verführt« ist auch sinnlich besser¹⁾.

Endlich bestimmt § 17, die an einem Gerichte begonnenen Sachen sollten dort zu Ende geführt werden, wenn nicht etwa der Freigraf stürbe, krank oder seines Leibes entwältigt, d. h. der freien Verfügung über ihn beraubt würde, also etwa in Gefangenschaft geriethe. Die Gruppe B liest hier »stoils«, aber bereits einige Zeilen vorher ist der Fall, dass der Freigraf seines Stuhls entwältigt würde, besprochen. Die Wiederkehr des gleichen Ausdrucks bewirkte den Irrthum.

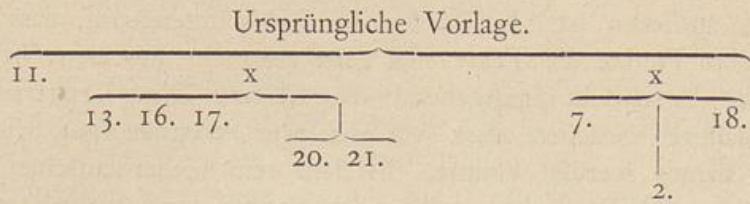
Useners Text ist ausreichend brauchbar, so dass ein Neudruck nicht erforderlich ist. Ich begnüge mich daher, einige geringe Versehen zu berichtigen, welche theils nur Lesefehler Useners, theils seiner Handschrift eigenthümlich sind, sich aber durch Vergleich mit den anderen Texten als solche ergeben. Ungenauigkeiten in der Orthographie sind übergangen, ebenso die nicht aufgelösten einfachen Abkürzungen, welche er im Druck beibehielt.

Es ist zu lesen S. 115 Z. 28: »duvede«; Z. 36: »neymen« statt »meynen«; S. 117 Z. 16: »ind des«; Z. 29: »ind die«; Z. 29: »strekelink — wiste«; S. 118 Z. 2: »doersten«; Z. 16: »verbuede«; Z. 18: »up dat dat recht«; S. 119 Z. 18: »dairinne«.

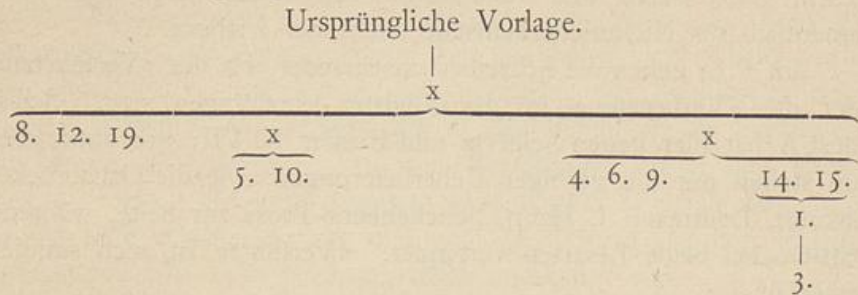
Die Texte zerfallen also in zwei ganz gesonderte Familien, die Gruppe A und die Gruppe B, deren sämtliche Glieder je aus Einer Abschrift der ursprünglichen Vorlage entsprangen.

¹⁾ Der Soester Beschluss von 1430 ist ausführlicher gefasst und verlangt die Eintragung der Verboteten und der Vervemten, oben S. 225.

Der Stammbaum von A würde sein:



Die Verknüpfung von B ist etwa so:



Die Artikel sind vermuthlich von den wissenden Räten des Kurfürsten mit Hinzuziehung einiger Freigrafen ausgearbeitet worden. Der allergeringste Theil des Inhalts ist neu, die meisten Paragraphen sind aus Vorlagen früherer Jahre entnommen, wenn auch im Wortlaut mehrfach umgearbeitet. So sind die Beschlüsse von Soest-Dortmund mit wenigen Ausnahmen hier wiederholt. Anders lauten nur die Vemewrogen-Punkte, deren Zahl beschränkt ist, und ganz weggefallen ist das Verbot der Vorladungen wegen Geldschuld. Ueberhaupt giebt AR den Freigrafen grössere Freiheit der Bewegung, wie sie auch bei Annahme von Freischöffen nicht mehr an die Genehmigung der Stuhlherren gebunden sind. Vollständig eingearbeitet in die bezüglichen Abschnitte sind die einzelnen Punkte des Eides, welchen die Freigrafen damals schwuren und wir noch kennen lernen werden (Abschnitt 91). Aus den RF stammen zum grössten Theil § 15 und 16, deren früher zu Soest festgesetzter Laut dadurch erweitert wird. Auch der Sachsenspiegel II, 67 liefert einen kleinen Beitrag zu § 10. So bleibt wenig übrig, was als selbständiges Ergebniss der AR gelten kann: der grösste Theil des § 1 über die Einsetzung der Freigrafen, § 8 über die Vorladung von Frauen, § 13 und 17, welche das Hin- und Herziehen der Rechtssachen vor verschiedenen Freigrafen und Stühlen zu verhüten suchen, § 19 bis 21, welche die Befugnisse der heimlichen Gerichte gegenüber den geistlichen und Reichsgerichten sichern und ihre Wirksamkeit dadurch beträchtlich erhöhen sollen. Bemerkenswerth ist, dass der

Erzbischof sich wiederholt mit Nachdruck als Statthalter des Königs bezeichnet und § 14 die Einrichtung der Kapitel scharf betont.

B. Die Weisthümer, welche am 10. und 11. April von dem Kapitel gefunden wurden, sind gedruckt bei Usener N. VIII aus derselben Handschrift, welche die AR enthält, also einer ganz oder nahezu gleichzeitigen. Unbrauchbar sind die Texte, welche in das Hahnsche und das Nördlinger Rechtsbuch eingearbeitet und bei Hahn 637 ff., Senckenberg Corp. jur. I, 2, 122 ff. gedruckt sind. Von den oben verzeichneten Handschriften enthalten die AW: 3. Soest mit gutem Wortlaut, 13. Darmstadt in dialectischer Umwandlung, 15. Nürnberg stark verkürzt und verändert, 18. Wolfenbüttel mit arg verstümmelten Namen, 19. München mit vielen Lesefehlern, 20. München willkürlich umgestaltet, 21. Wertheim enthält nur die Abschnitte 1—4, 12—15 und das vierte Urtheil des zweiten Tages. Da Useners Text im Ganzen ausreicht, kann ein näheres Eingehen auf ihn und die übrigen unterbleiben.

Einige Freigrafen berufen sich 1453 auf die AR und »die dreiundzwanzig Urtheile, welche in demselben Kapitel gewiesen wurden«¹⁾, und bezeichnen als deren achtzehntes das zweite vom 11. April. Strenggenommen sind achtzehn Urtheile vom 10. April verzeichnet, aber da die letzten drei sich auf bestimmte Prozesse bezogen, werden sie nicht mitgerechnet, so dass der erste Tag fünfzehn, der zweite Tag acht allgemeine Urtheile brachte. Sie betreffen theils Einzelheiten des Klage- und Processverfahrens, welche die AR überflüssig erweitert hätten, theils aber auch Punkte, welche man in diese, weil sie jedenfalls mehr in die Oeffentlichkeit drang, des Geheimnisses halber nicht aufnehmen wollte, endlich auch solche, die man aus Rücksicht auf den König, der die AR bestätigen sollte, nicht aufnehmen konnte, wie das vierte Urtheil vom 11. April, welches das Dortmunder Weisthum von 1431 über das Recht des Königs, einen Freigrafen abzusetzen (oben S. 229), erneuerte und verschärfte.

55. Abschnitt.

Die Frankfurter Reformation Friedrichs III. 1442.

Kaiser Sigmund war gestorben, ohne die Arnsberger Reformation zu bestätigen. Auch sein Nachfolger Albrecht schied rasch dahin, so dass die unter ihm von verschiedenen Seiten eingeleiteten

¹⁾ Usener N. 55 S. 193.